

Inschrift vielleicht noch weiter zurückreichen, vorausgesetzt, daß diese ganz gleichzeitig ist. Das läßt sich freilich nicht beweisen. Möglich, daß sie doch erst nachträglich, etwa während des Quedlinburger Aufenthaltes des Kaisers im April 1000¹⁾, entstand; dann würde der Patricius-Titel eher nur ein Reflex jenes römischen Aufenthaltes des Kaisers sein.

Dem sei, wie ihm wolle —, auch so bleibt der Fall in hohem Maße bemerkenswert. Noch mehr aber dadurch, daß er ermöglicht, noch einen zweiten, dessen fast gleichzeitiges Seitenstück er ist, endgültig zu erkennen, einen Fall von noch weit größerer politischer Bedeutung. Wie schon vorlängst von mir festgestellt²⁾ und neuerdings von A. Braßmann mit eingehender Begründung ausgeführt worden ist³⁾, hat das neue imperiale System Ottos III. eine besondere Bedeutung gewonnen für das staatsrechtliche Verhältnis des Reiches nicht nur zu Ungarn, sondern namentlich auch zu Polen. Die Übereignung beider Länder an den heiligen Petrus, die unter ihm erfolgte, wurde alsbald nicht nur auf den Papst, sondern auch auf den Kaiser bezogen, der sich gleich jenem als Diener der Apostel Petrus und Paulus bezeichnete. So nahm Otto sie in sein Imperium auf, in dem sie nicht dem engeren deutschen Regnum angehörten, sondern „Kaiser“-Länder sein sollten. Dieser staatsrechtliche Vorgang ist erschließbar vor allem aus der Tatsache, daß damals Polen und Ungarn aus den deutschen Kirchenprovinzen Salzburg und Magdeburg gelöst und eigenen Metropolen Gran und Gnesen — unterstellt wurden. Für Polen wird er aber vollends dadurch bezeugt, daß Otto III. bei seinem Zug nach Gnesen im Jahre 1000 den polnischen Herzog Boleslaw Chrobry dem

¹⁾ Vgl. G. Richter u. H. Kohl, *Annalen d. deutschen Geschichte im Mittelalter* 3, 1. Abt. (1890), 164.

²⁾ Stengel, *Regnum und Imperium* (1930) 15 f. Daß die Übereignung an den heiligen Petrus von Otto III., indem er sich als „Knecht der Apostel“ bezeichnete, als Obereigentum des Kaisers gedeutet worden ist, hat Schramm 153 f., 174 nur erst für Ungarn festgestellt. Es ist aber aus dem Gnesener Tag von 1000 und aus dem Kaisertitel „servus Christi“ dieser Zeit (vgl. Schramm 138 ff.) auch für Polen zu folgern.

³⁾ Braßmann 14 ff. Vgl. schon Ders., *Der „römische“ Erneuerungsgedanke und seine Bedeutung für die Reichspolitik der deutschen Kaiserzeit* (1932) 17 f.; Ders., *Die Anfänge des polnischen Staates* (1934) 22 ff.; Ders., *Reichspolitik und Ostpolitik im frühen Mittelalter* (1935) 15 ff.